Neunkirchen-Seelscheid
Eine starke Gemeinde

Interne Meldestelle

der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stand: Januar 2024

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen 1
2. Ziel und Zweck 2
3. Inhalt einer Meldung 3
4. Wahlrecht zwischen interner und externer Meldestelle 4
5. Interne Meldestelle - Kontaktaufnahme 4
6. Externe Meldestellen 4

II. Verfahren

1. Verfahrensweise der internen Meldestelle 4
2. Dokumentation der Meldungen 5
3. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten 5

III. Schutzmaßnahmen

1. Ausschluss der Verantwortlichkeit 6
2. Verbot der Benachteiligung 6
3. Schadensersatz 6

I. Allgemeine Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung und der Betrieb der internen Meldestelle basiert auf dem Bundesgesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG vom 31. Mai 2023) und dem Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (AG HinSchG NRW).
Hintergrund ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Dieser Richtlinie liegt ein Rechtsstreit über eine fristlose Kündigung einer Arbeitnehmerin zugrunde, die versucht hatte, ihre Arbeitgeberin auf Verstöße der Arbeitgeberin (Zustände in einer Pflegeeinrichtung) aufmerksam zu machen. Nachdem die Hinweise der Arbeitnehmerin erfolglos blieben, wendete sich die Arbeitnehmerin an die örtliche Presse. Daraufhin erhielt sie die fristlose Kündigung.

§ 1 Absatz 3 AG HinSchG NRW verweist auf die bundesgesetzlichen Vorgaben. Im Folgenden werden daher nur die Vorschriften des HinSchG genannt.

2. Ziel und Zweck

Die interne Meldestelle dient dem Schutz von hinweisgebenden Personen. Dies sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese Informationen an die interne Meldestelle melden.

Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung sind, sowie sonstigen Personen, die von einer Meldung betroffen sind.

3. Inhalt einer Meldung

Inhalt einer Meldung sind Verstöße und Informationen über Verstöße.

Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und unter den Anwendungsbereich von § 2 HinSchG fallen. Der Anwendungsbereich umfasst unter anderem alle strafrechtlich und bußgeldrelevanten Vorschriften. Außerdem fallen alle Vorschriften darunter, die die Integrität der Verwaltung gewährleisten sollen. Hierzu gehören alle Vorschriften, die sicherstellen, dass alle Beschäftigen im öffentlichen Dienst, rechtstreu, unbestechlich und objektiv handeln. Beispielsweise die Regelungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption, vergaberechtliche Vorgaben, datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie die Pflichten zur Verfassungstreue.
Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid begangen wurden oder möglicherweise erfolgen werden. Hierzu zählen auch Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

4. Wahlrecht zwischen interner und externer Meldestelle

Personen, die beabsichtigen Verstöße oder Informationen über Verstöße zu melden, können wählen, ob sie sich an eine interne oder externe Meldestelle wenden.
Wenn intern wirksam gegen einen Verstoß vorgegangen werden kann und keine eigenen Nachteile zu befürchten sind, soll die Meldung nach dem HinSchG bevorzugt an die interne Meldestelle erfolgen. Wurde einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

5. Interne Meldestelle - Kontaktaufnahme

Die Interne Meldestelle der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat folgende Kontaktdaten:

Postanschrift:
Interne Meldestelle der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Hauptstraße 78
53819 Neunkirchen-Seelscheid

E-Mail: hinweisschutz@neunkirchen-seelscheid.de
Telefon: 02247/303-405, 02247/303-414

Meldungen können durch alle Kommunikationsmöglichkeiten vorgenommen werden. Meldungen in Papierform sollten mit einem ausdrücklichen und gut sichtbaren Hinweis **„Persönlich/Vertraulich“** gekennzeichnet sein.

Für persönliche Meldungen empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.

Anonyme Meldungen werden berücksichtigt. Sie können beispielsweise in Papierform ohne Absender an die interne Meldestelle gerichtet werden.

6. Externe Meldestellen

Externe Meldestellen bestehen beispielsweise beim Bundesamt für Justiz, Externe Meldestelle des Bundes, 53094 Bonn, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, sowie beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn. Entsprechende Links sind am Ende des Dokumentes zu finden.

II. Verfahren

1. Verfahrensweise der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt. Bei einer Zustellung an Wochenenden und Feiertagen gilt die Meldung am nächsten folgenden Werktag als eingegangen.

Die interne Meldestelle prüft ihre Zuständigkeit, das Vorliegen der Meldevoraussetzungen sowie die Stichhaltigkeit der Meldung. Falls erforderlich, ersucht sie die hinweisgebende Person um weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt. Die hinweisgebende Person ist nicht verpflichtet, der Meldestelle weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Die Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

- interne Untersuchungen durchführen,
- die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
- das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige interne Stelle oder an eine zuständige Behörde abgeben,
- das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person spätestens nach drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Eingangsbestätigung über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen und begründet diese.
Bei unterbliebener Eingangsbestätigung erfolgt die Information innerhalb von maximal drei Monaten und sieben Tagen nach Eingang der Meldung.

Das Vertraulichkeitsgebot sowie datenschutzrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. Auch in den Fällen, in denen einer Meldung nicht weiter nachgegangen und das Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wird, erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung.

2. Dokumentation der Meldungen

Die Personen, die in der internen Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle Meldungen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots nach § 8 HinSchG.
Bei telefonischen oder persönlichen Meldungen ist eine Zusammenfassung des Inhalts der Meldung (Inhaltsprotokoll) zu erstellen. Die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Eine längere Aufbewahrung der Dokumentation erfolgt nur, wenn sie gesetzlich bestimmt und verhältnismäßig ist.

3. Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

Die interne Meldestelle behandelt die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung ausschließlich den mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.
Die Identität darf nur dann preisgegeben werden, wenn ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 9 HinSchG gegeben ist. Eine Offenbarung der Identität der hinweisgebenden Person ist damit nicht gänzlich ausgeschlossen.
Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person, bevor ihre Identität offenbart wird und legt die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch dar. Dies gilt nicht, wenn diese Information laufende Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden würde.

Die interne Meldestelle schützt in gleicher Weise die Identität Dritter, die in den Meldungen erwähnt werden, sowie die Identität betroffener Personen. Informationen über Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nur in den Fällen des § 9 Abs. 4 HinSchG, beispielsweise in Straf- oder Bußgeldverfahren, an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Die interne Meldestelle gewährleistet durch entsprechende organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, dass ein Zugriff Dritter auf Akten und Dokumente der Meldestelle nicht möglich ist.

Die interne Meldestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid jeweils gültigen weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, beispielsweise politische Meinungen, weltanschauliche Überzeugungen, genetische sowie biometrische Daten, ist nach § 10 HinSchG nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle erforderlich ist.

III. Schutzmaßnahmen

1. Ausschluss der Verantwortlichkeit

Hinweisgebende Personen können für die Beschaffung von oder den Zugriff auf Informationen, die sie gemeldet oder offengelegt haben, rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Beschaffung oder der Zugriff erfüllen Straftatbestände.

2. Verbot der Benachteiligung

Hinweisgebenden Personen dürfen keine Nachteile durch eine Meldung entstehen. Auch die Androhung sowie der Versuch einer Benachteiligung sind verboten.

3. Schadensersatz

Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot sind die Verursachenden verpflichtet, der hinweisgebenden Person den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

Externe Meldestellen:

Bundesamt für Justiz, Externe Meldestelle des Bundes, 53094 Bonn:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.htm

Bundesanstalt für Finanzdienstleistung, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn:
https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/hinweisgeberstelle_node.html

Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Str. 16, 53113 Bonn
https://www.bundeskartell-amt.de/DE/Kartellverbot/Hinweise_auf_Verstoesse/Hinweise_node.html